



Satzung

Stand: Januar 2020

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen:
KKH-Versichertengemeinschaft e. V. - gegr. 1957.
Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern,
Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH.
2. Sie hat ihren Sitz in Hannover.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die Vereinigung hat die Aufgabe, sozialpolitische Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Dazu gehört:
 - a) in Wort und Schrift für die Beibehaltung der bewährte Gliederung der deutschen Sozialversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung einzutreten;
 - b) Vorschlagslisten für die Wahlen zur Bildung der Organe der Kaufmännischen Krankenkasse - KKH aufzustellen;
 - c) ihre Mitglieder in den Organen der KKH zu beraten und ihre Mitarbeit im Sinne des Grundgedankens der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung zu fördern;
 - d) ihre Mitglieder in Fragen der sozialen Krankenversicherung aufzuklären und sich für einen umfassenden und zugleich preiswerten Krankenversicherungsschutz der Mitglieder einzusetzen.
 - e) Für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) können Vorschlagslisten aufgestellt werden. Die vorstehenden Regelungen unter c) und d) gelten dann entsprechend.
 - f) Die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen im Sinne des § 140 f SGB V.
2. Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral. Sie befasst sich nicht mit tariflichen und arbeitsrechtlichen oder sonstigen gewerkschaftlichen Aufgaben. Sie unterhält keinen auf Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - Förder-Mitgliedern (ohne Stimmrecht)
 - Ehrenmitgliedern

1.1 Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied können erwerben Versicherte der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH, die Arbeitnehmer sind, sowie nicht erwerbstätige Versicherte der KKH, die zuletzt vor Beendigung oder Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Arbeitnehmer waren. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptvorstand. Für eine Ablehnung brauchen keine Gründe angegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- Fortfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- Kündigung durch das Mitglied
- Ausschluss

Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Hauptvorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres bewirkt werden. Mit dem Ende der Versicherung bei der KKH endet gleichzeitig auch die Vereinsmitgliedschaft. Das Ende der Versicherung bei der KKH ist durch die Zusendung einer Austrittsbestätigung nachzuweisen. Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

Ausscheidende Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben die Verpflichtung, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuschließen und alle vereinsinternen Unterlagen dem Hauptvorstand auszuhändigen.

1.2. Förder-Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht gegeben sind, können Förder-Mitglieder werden. Die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliedschaft gelten entsprechend. Allerdings haben Förder-Mitglieder kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. in den Versammlungen der Regionalgruppen.

1.3. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern und in besonderen Fällen zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Hauptvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die/der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Mitglieder, die mit der Zahlung ihres Beitrages länger als drei Monate im Verzug sind, können, wenn sie mit einer Frist von einem Monat erfolglos gemahnt worden sind, vom Hauptvorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist ferner möglich bei einem Verhalten, das die Interessen der Gemeinschaft schädigt oder der Satzung zuwiderläuft. Gegen den Beschluss des Hauptvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung unter Ausschluss des Rechtsweges Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Organe

1. Organe der Verwaltung sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Hauptvorstand.

2. Alle Aufgaben der Organe werden ehrenamtlich durchgeführt. Für die Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen kann weder die Zahlung von Spesen noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes erhalten jedoch

ihre Auslagen für die Teilnahme an Hauptvorstandssitzungen und für die Vertretung der Interessen des Vereins (z. B. in anderen Gremien, in Gerichtsverfahren oder gegenüber Behörden, in parlamentarischen Anhörungsverfahren oder sonst gegenüber der Öffentlichkeit) erstattet. Für die Festsetzung des Auslagenersatzes ist der Hauptvorstand zuständig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat:

- a) die Mitglieder des Hauptvorstandes sowie zwei Kassenprüfer zu wählen;
- b) den Bericht des Hauptvorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und über die Erteilung der Entlastung zu entscheiden;
- c) die Beiträge gemäß § 8 festzusetzen;
- d) über Änderungen der Satzung, über die Geschäftsordnung des Vorstandes sowie über die Auflösung der Vereinigung zu beschließen;
- e) sich eine Geschäftsordnung zu geben.

2. Der Vorsitzende des Hauptvorstandes lädt auf Beschluss des Hauptvorstandes die Mitglieder durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Vereinigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein, und zwar in der Regel mit einer Frist von vier Wochen, in Eilfällen mit einer Frist von zehn Tagen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Auf Beschluss des Hauptvorstandes, oder wenn das von mindestens 10 Mitgliedern verlangt wird, ist geheim abzustimmen.

4. Auf Beschluss des Hauptvorstandes, oder wenn das von mindestens 100 Mitgliedern schriftlich gefordert wird, sind briefliche Abstimmungen durchzuführen. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, in diesem Falle unverzüglich die Abstimmung durch eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Vereinigung bekannt zu geben. Diese Ankündigung der Abstimmung muss Angaben enthalten,
 - a) worüber abgestimmt werden soll;
 - b) über den Tag, bis zu dem die briefliche Stimmabgabe spä-

testens eingegangen sein muss;

c) an welche Stelle sie eingesandt werden muss und in welcher Form.

5. Im Falle einer schriftlichen Abstimmung muss die Forderung nach geheimer Abstimmung (Ziff. 3) spätestens sechs Tage, nachdem das Mitteilungsblatt mit der Abstimmungsankündigung laut Poststempel zur Post gegeben worden ist, schriftlich beim Hauptvorstand eingegangen sein. Der Hauptvorstand ist verpflichtet, innerhalb der nächsten sieben Tage die Änderung des Abstimmungsmodus und ggf. die Terminverschiebung schriftlich bekannt zu geben.

6. Falls nicht von vornherein geheime Abstimmung vorgesehen ist, muss der Hauptvorstand in der Abstimmungsankündigung auf die Möglichkeit aufmerksam machen, dass nachträglich geheime Abstimmung gefordert werden könnte und deshalb eine Stimmabgabe nicht vor dem 14. Tage nach dem Postaufgabebetag des Mitteilungsblattes mit der Abstimmungsankündigung erfolgen soll. Zwischen dem Tag, an dem die Abstimmungsankündigung laut Poststempel zur Post gegeben wurde und dem letzten Tag, bis zu dem die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss, muss eine Frist von mindestens 20 Tagen liegen.

7. § 32 Abs. 2 BGB wird nicht angewendet. Eine schriftliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens 100 Stimmen abgegeben wurden.

8. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer des Hauptvorstandes oder, falls dieser den Vorsitz führt oder verhindert ist, von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied eine Niederschrift anzufertigen.

Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Ort und Zeit der Sitzung;

b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung;

c) die Namen der erschienenen Mitglieder;

d) die Besprechungsgegenstände;

e) die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

9. Bei brieflichen Abstimmungen ist in einer Niederschrift festzuhalten:

a) Feststellung, dass die Abstimmung den Bestimmungen der Satzung entsprechend durchgeführt wurde;

b) Gegenstand der Abstimmung;

c) die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

10. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Mitglied, zu unterzeichnen. Sie ist bei der nächsten Mitgliederversammlung, in der gegebenenfalls Beanstandungen zu behandeln sind, auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu verlesen.

§ 6 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus bis zu acht Personen der Vereinigung, und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Sie werden in diesen jeweiligen Funktionen von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

2. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Hauptvorstand wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Hauptvorstandsmitglieder werden durch Neuwahl ersetzt. Eine Neuwahl innerhalb von sechs Wochen ist unter Beachtung der analoggeltenden Bestimmungen im § 5 Ziff. 2 - 7 auch dann erforderlich, wenn dem Hauptvorstand durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder in einer brieflichen Abstimmung nach § 5 Ziff. 4 - 7 das Vertrauen entzogen wird.

4. Der Hauptvorstand bleibt jeweils bis zur Konstituierung eines neu gewählten Hauptvorstandes weiter im Amt.

5. Der Hauptvorstand beschließt über die Aufstellung von Vorschlagslisten (§ 2 Ziff. 1 b und e).

6. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer des Hauptvorstandes bilden zugleich in jeweils entsprechender Funktion den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Hauptvorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich die Vereinigung.

7. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

8. Der Hauptvorstand kann in einzelnen Orten, in denen keine Regionalgruppen (siehe § 7) bestehen, Mitglieder berufen, die ehrenamtlich die Interessen der Vereinigung

nach den Weisungen des Hauptvorstandes wahrnehme und Anregungen der Mitglieder an den Hauptvorstand weitergeben.

9. Auf Länderebene bzw. für Teilbereiche von Bundesländern kann der Hauptvorstand ehrenamtliche fachliche Beraterin sozialversicherungsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen zur Koordinierung und zur Wahrung seiner Interessen bestellen.

§ 7 Regionalgruppen

1. Zur Pflege des Kontaktes auf örtlicher Ebene und zur Förderung der Ziele der Vereinigung können Regionalgruppen gebildet werden. Mitglieder in Orten mit räumlichem Zusammenhang können zusammengefasst werden. Andererseits können in großen Städten auch mehrere Regionalgruppen bestehen.
2. Regionalgruppen können nur im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand errichtet werden.
3. Regionalgruppen wählen für die Dauer von drei Jahren einen Regionalgruppenvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer. Der Schriftführer sollte zugleich fachlicher Berater in sozialversicherungsrechtlichen und sozialpolitischen Fragen sein.
4. Mindestens einmal im Kalenderjahr sind Versammlungen der Regionalgruppen abzuhalten, in denen der Regionalgruppenvorstand einen Bericht erstattet. Die Versammlungstermine und die Tagesordnung werden im Voraus sowohl durch persönliche schriftliche Einladung als auch auf der vereinseigenen Homepage bekannt gegeben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. § 4 Ziff. 2 gilt entsprechend
5. Im Kalenderjahr vor einer Selbstverwaltungswahl können Regionalgruppen Bewerber wählen, die dem Hauptvorstand als Kandidaten für die Selbstverwaltungswahl vorgeschlagen werden (§ 6 Ziff. 5).
6. Regionalgruppen können dem Hauptvorstand Vorschläge oder Anregungen zu sozialpolitischen Fragen vorlegen.
7. Schriftführer der Regionalgruppen verfassen die Protokolle bei Versammlungen, führen ein regionales Mitgliederverzeichnis und melden dem Hauptvorstand über den Fachberater auf Länderebene (§ 6 Ziff. 9) alle Änderungen, die sich im Mitgliederbestand ergeben.

§ 8 Beiträge und Verwendung der Mittel

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beläuft sich ab 01.01.2020 auf 12,- Euro. Er ist am 1.1. des Jahres fällig.
2. Die Mittel dürfen nur zu den satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
3. Sofern der Jahresbeitrag nicht eingezogen werden kann (Rückgabe der Lastschrift), ist vom Mitglied ab dem 01.01.2012 zusätzlich zu den Bankgebühren eine Verwaltungskostenpauschale von 3,- Euro zu entrichten.

§ 9 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

1. Ein Antrag auf Auflösung der Vereinigung ist schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Er muss von mehr als der Hälfte der Mitglieder unterzeichnet sein.
Der Hauptvorstand hat daraufhin innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei auf den Auflösungsantrag besonders hinzuweisen ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann jedoch über den Antrag nur abstimmen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, muss der Hauptvorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die Auflösung beschlossen werden kann, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Im Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich die Liquidatoren. Das verbleibende Vermögen ist dem Deutschen Roten Kreuz zuzuführen.

Alle genannten Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Stand: Januar 2020

*freie und unabhängige Gemeinschaft von
Mitgliedern, Versicherten und Rentnern
der Kaufmännischen Krankenkasse-KKH*

Vorsitzender:
Erich Balsler

Geschäftsstelle:
Lerchenstieg 6
30657 Hannover

FON 05 11. 6 04 21 80
FAX 05 11. 6 06 95 47
kontakt@kkh-versichertengemeinschaft.de
www.kkh-versichertengemeinschaft.de

Commerzbank Hannover
IBAN DE04 2504 0066 0335 8348 00
BIC COBADEFFXXX